

Stellungnahme

Eingebracht von: Bauer, Christian

Eingebracht am: 17.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte finden Sie anbei meine Stellungnahme zu
Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung
(63/ME)

Ich erachte es als sehr wichtig, Gesetze zeitgemäß zu halten und diese laufend zu adaptieren.
Als interessierter Bürger und aktiver Funkamateurliehaber sehe ich es auch als meine Verpflichtung,
Ihnen hier meine Kommentare zu oben genanntem Vorschlag zu übermitteln.

1.) Eingliederung AFG in TKG

Im TKG ist als Zweck

§ 1. (1) Zweck dieses Bundesgesetzes ist es, durch Förderung des Wettbewerbes im Bereich der elektronischen Kommunikation die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Kommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten.
definiert.

Im AFG wird der "Amateurfunkdienst"

§ 2.

1. „Amateurfunkdienst“ einen technisch-experimentellen Funkdienst, der die Verwendung von Erd- und Weltraumfunkstellen einschließt und der von Funkamateuren für die eigene Ausbildung, für den Verkehr der Funkamateure untereinander, insbesondere zur Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr, und für technische Studien betrieben wird;
definiert.

Das TKG steht damit klar hinter kommerziellen Interessen, während das AFG eben keine kommerziellen

Interessen unterstützt. Dies steht in einem so klaren Widerspruch, dass eine Eingliederung des AFG im TKG zu vielen widersprüchlichen Paragraphen führen muss, die sowohl den Amateurfunkdienst, wie auch dem kommerziellen Funkdiensten nicht dienlich sein können.

Weiters fehlen im TKG die entsprechenden Verordnungen, die den Amateurfunkdienst betreffen.

Ich bitte daher, diesen Vorschlag zu streichen!

2.) Amateurfunkbewilligung

Ich halte den Paragraphen

§81a (2) Über einen Antrag auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung hat das Fernmeldebüro zu entscheiden.

für sehr fragwürdig. Diese Formulierung eröffnet für mich die Möglichkeit,

Entscheidungen zur Erteilung einer Bewilligung willkürlich zu treffen. Durch das erfolgreiche Ablegen der Amateurfunkprüfung

sehe ich die Erteilung als verpflichtend und schlage vor, den Wortlaut zu ändern in

"Über einen Antrag auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung hat das Fernmeldebüro diese zu erteilen."

3.) Schutz vor Störungen

§83b(8) Durch die Erteilung der Amateurfunkbewilligung wird keine Gewähr für einen störungsfreien Amateurfunkbetrieb übernommen.

Ich bezahle mit meinen Gebühren regelmässig für einen kleinen Bereich aus dem Frequenzspektrum,

um hier meiner Amateurfunktätigkeit in völkerverbindender, verantwortsvoller (Notfunk) und auch technisch weiterbildender Form nutzen zu können.

Durch diesen Paragraphen wird kommerziellen Diensten Tür und Tor geöffnet, die wenigen dem Amateurfunkdienst zugeteilten Frequenzbänder zu stören.

Ich denke hier speziell an die Kurzwellenbereiche, wo bereits jetzt durch elektronische Geräte wie Netzeile, Led-Beleuchtungen, uvm.,

sowie durch Dienste ala Power Line Communication weite Bereiche erheblich gestört werden.

Ohne Schutz durch entsprechende Gesetze wird damit ein sinnvoller und verantwortungsvoller Gebrauch dieser Bänder nicht mehr möglich sein und damit auch im Notfall stark eingeschränkt.

Ich rate daher eindringlich, von diesem Paragraphen Abstand zu nehmen.

4.) Erlöschen der Amateurfunkbewilligungen

Ich halte die Ausgabe von befristeten Bewilligungen und das Löschen von unbefristeten Bewilligungen für einen immensen organisatorischen Aufwand seitens der Fernmeldebehörden, der mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden ist.

Auch für die BürgerInnen und AmateurfunkerInnen führt dies mit dem Vorschlag erloschene Bewilligungen

zu einem weiteren Aufwand.

Auch durch das Fehlen jeglicher Begründung oder Wunsches der Bevölkerung unterstützt meine Meinung,

dass dieser Vorschlag zu streichen ist.

5.) Not- und Katastrophenfunk

Laut §3 Z 35 "Amateurfunkdienst ..., zur Unterstützung bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr..."

soll der/die Funkamateurln nur noch Unterstützung bei der Durchführung bieten.

Diese Formulierung halte ich für zu schwach, speziell da ich laut StGB §95 zur Hilfeleistung verpflichtet bin

und schlage daher vor, es wie bisher mit dem Wortlaut "..., zur Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr..." zu belassen.

Mit freundlichen Grüßen

DI Christian Bauer (OE3CJB)